Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 04.07.2022 **Drucksache** 18/**23709**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.07.2022 – Auszug aus Drucksache 18/23709 –

Frage Nummer 67
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

In Bezug auf die Konferenz der Gesundheitsminister am 01.07.2022 und nachdem der Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), in dem die bisher durch die Regierungen von Bund und Ländern den Bevölkerungen in Bund und Ländern auferlegten Maßnahmen zur Zurückdrängung des Coronavirus auf deren Wirkung und Verhältnismäßigkeit untersucht wurden, wurden vom Bund „effektive sowie rechtssichere handhabbare Befugnisse“ gefordert, weswegen ich die Staatsregierung frage, durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG, sie eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister „2. Als Basismaßnahmen für den Herbst/Winter hält die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vor allem die Möglichkeit einer Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2–Maske) ... für erforderlich.“ als gegeben ansieht, durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG die Staatsregierung eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister „3. weitere Eindämmungsmaßnahmen ergreifen können. Hierzu zählen u. a. Zugangsbeschränkungen, die Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen ...“, als gegeben ansieht und durch welche genaue Passage im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG die Staatsregierung eine Unterstützung für die von ihr geforderten „effektiven sowie rechtssicher handhabbaren Befugnisse“, für die von ihr mit unterstützte Forderung der Konferenz der Gesundheitsminister“ „4. das Schließen von „Bildungseinrichtungen ….auch diese Instrumente der Pandemiebekämpfung [muss] im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stehen“, als gegeben ansieht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Mit Beschluss vom 01.07.2022 haben die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder (GMK-Beschluss) die Bundesregierung

erneut gebeten, noch vor der Sommerpause unter Einbeziehung der Länder einen Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen und den Ländern dadurch effektive sowie rechtssicher handhabbare Befugnisse einzuräumen. Die derzeitigen Befugnis Grundlagen nach § 28a Abs. 7 und Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind nach aktueller Rechtslage nur bis zum Ablauf des 23.09.2022 befristet.

Diese grundsätzliche Forderung steht im Einklang mit dem im Bericht des Sachverständigenausschusses nach § 5 Abs. 9 IfSG vom 01.07.2022 (SV-Bericht) niedergelegten Befund, wonach „[um für die nächste Pandemie gewappnet zu sein], Befugnisnormen geschaffen werden [sollten], die nicht nur auf SARS-CoV-2 zugeschnitten sind, sondern für alle Krankheitserreger gelten. Auf häufige Änderungen des Rechtsrahmens sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen, hinreichend konkrete bundesgesetzliche Regelungen zu beschließen und deren Konkretisierung durch Rechtsverordnungen (Art. 80 Grundgesetz) und Allgemeinverfügungen den Ländern zu überlassen“ (vgl. S. 14 des SV-Berichts). Für sämtliche der seitens der Länder konkret geforderten Maßnahmen sieht der SV-Bericht dabei aufgrund der Studienlage Hinweise für deren Wirksamkeit.

So deckt sich die seitens der Länder als Basisschutzmaßnahme für den Herbst/Winter 2022/2023 für notwendig erachtete Möglichkeit der Anordnung einer Maskenpflicht in Innenräumen (vgl. Ziffer 2 des GMK-Beschlusses) in Gänze mit den Ergebnissen der Evaluation des SV-Berichts: „Die grundsätzliche Wirksamkeit von medizinischen Gesichts- und partikelfiltrierenden Halbmasken zur Verhütung und Bekämpfung der SARS-CoV-2- Infektion kann als weitgehend gesichert gelten“ (vgl. S. 99 des SV-Berichts). Entsprechend folgert der SV-Bericht: „Die Kombination von epidemiologischen Erkenntnissen und tierexperimenteller Bestätigung lässt die Schlussfolgerung zu, dass das Tragen von Masken ein wirksames Instrument in der Pandemiebekämpfung sein kann“ (vgl. S. 13 des SV-Berichts).

Im Falle einer ungünstigen Entwicklung der Coronapandemie sehen die Länder darüber hinaus weitere Eindämmungsmaßnahmen wie Zugangsbeschränkungen, die Vorlage von Immunitäts- und Testnachweisen und Personenobergrenzen als erforderlich an (vgl. Ziffer 3 des GMK Beschlusses). Die Forderung der Länder nach entsprechenden Befugnis Grundlagen korrespondiert mit den Ausführungen des SV-Berichts: „Der Effekt von 2G/3G-Maßnahmen ist bei den derzeitigen (und betrachteten) Varianten in den ersten Wochen nach der Boosterimpfung oder der Genesung hoch. Der Schutz vor einer Infektion lässt mit der Zeit jedoch deutlich nach. Außerhalb der Phase des Containments ist das Beurteilen des Effekts von 2G/3G mit Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden. Ist man aufgrund eines hohen Infektionsgeschehens und einer (drohenden) Überlastung des Gesundheitswesens gezwungen, Zugangsbeschränkungen einzuführen, so ist bei den derzeitigen Varianten und Impfstoffen eine Testung unabhängig vom Impfstatus als Zugangsbedingung zunächst zu empfehlen“ (vgl. S. 12 des SV-Berichts).

Die Länder sich weiter darüber einig, dass das Offenhalten von Bildungseinrichtungen oberste Priorität hat, aber als Instrument der Pandemiebekämpfung im Worst-Case-Szenario zur Verfügung stehen muss (vgl. Ziffer 4 des GMK-Beschlusses). Dies steht in keiner Weise im Widerspruch zu den Aussagen des Evaluationsberichtes, die auf die uneinheitlichen Ergebnisse unterschiedlicher Studien im Hinblick auf den Effekt von Schulschließungen hinweisen. Der Bericht kommt zum Schluss, dass „der genaue Effekt von Schulschließungen auf die Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus trotz biologischer Plausibilität und zahlreicher Studien weiterhin offen [ist], auch, weil im schulischen Bereich verschiedene NPI [nicht-pharmakologische Interventionen] eingesetzt wurden und damit die Effekte der Einzelmaßnahmen nicht evaluiert werden können“ (vgl. S. 98 des SV-Berichts).